

Tipps zum Vereinsrecht (9)

E-Mails im Rechtsverkehr der Vereine



Autor Christoph Krekeler

In der letzten Ausgabe der CHORlive wurde festgehalten, dass eine E-Mail der Schriftform, die in einer Satzung etwa für die Einladung zur Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist, regelmäßig nicht genügt. Aber kein Grundsatz ohne Ausnahme:

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen soll der Verein per E-Mail zur Mitgliederversammlung aufrufen können, obwohl in seiner Satzung für diese Einladung die Schriftform vorgeschrieben ist. Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Beschluss vom 24.09.2015 (Aktenzeichen: I-27 W 104/15) betont, dass ein Verein, anders als beispielsweise Aktiengesellschaften, die GmbH oder die Genossenschaft, in seiner Satzung frei bestimmen kann, in welcher Form er zur Mitgliederversammlung einlädt. Da jedem Mitglied ein Recht zur Teil-

nahme an der Mitgliederversammlung zusteht, muss der Verein die Einladungsform so wählen, dass es von der Anberaumung der Mitgliederversammlung ohne große Schwierigkeiten Kenntnis nehmen kann.

Eine in der Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform stellt nach der zitierten Gerichtsentscheidung eine sogenannte gewillkürte Schriftform dar. Das bedeutet, dass ein Verein nicht etwa durch ein Gesetz gezwungen wird, für die Einladung zur Mitgliederversammlung die Schriftlichkeit zu wählen. Vielmehr haben die Mitglieder in ihrer Satzung frei bestimmt, dass dies so geschehen soll. Und wenn die Festlegung der Schriftlichkeit in der Satzung aus freien Stücken erfolgte, soll hierfür gemäß § 127 II und III BGB auch die „elektronische Form“ oder auch eine „telekommunikative Form“ und damit eben doch auch die E-Mail ausreichen. Außerdem würde der Formzweck darin liegen, die Kenntnis der Mitglieder von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu gewährleisten. Diese Gewährleistung wäre aber auch dann gegeben, wenn die einzelnen Mitglieder per Email von der Anberaumung der Mitgliederversammlung unterrichtet werden.

Schließlich wäre der gewählte Ablauf im Zuge der Einladung auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Vereinsmitglieder vor einer Erschwerung der Kenntniserlangung hinsichtlich der Einberufung der Mitgliederversammlung bedenklich. Denn in dem konkreten Fall hatten rund drei Viertel der Vereinsmit-

glieder ihre E-Mail-Adresse dem beteiligten Verein zur Verfügung gestellt. Nur diese Vereinsmitglieder sind auch mittels E-Mail eingeladen worden. Die übrigen Mitglieder erhielten die Einladung wie gehabt per Post.

Im Ergebnis hat immerhin das OLG Hamm die beschriebene Vorgehensweise als unbedenklich eingestuft, da kein Mitglied hinsichtlich seiner Rechte beeinträchtigt worden wäre. Insbesondere sei keinem Vereinsmitglied eine Übermittlung der Ladung „nur“ auf dem Weg mittels E-Mail aufgezwungen worden. Ganz ähnlich hatte auch schon das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg am 06.05.2013 zum Aktenzeichen 2 W 35/13 entschieden, wobei hier 445 Mitglieder per E-Mail und weitere 4 Mitglieder per Fax erreicht wurden.

Es bleibt also bei dem Grundsatz, dass eine E-Mail einem Schriftlichkeitsanfordernis nicht genügt. Ausnahmsweise ist aber die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung per E-Mail möglich, wenn (1.) eine ganz überwiegende Anzahl von Mitgliedern ihre E-Mail-Adressen dem Verein zum Zwecke der Kommunikation überlassen haben, (2.) diese regelmäßig hierfür auch benutzt werden und die übrigen Mitglieder in der sonst üblichen schriftlichen Form informiert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aber weiterhin empfohlen, die E-Mail neben einer schriftlichen Kommunikationsform in die Vereinssatzung ausdrücklich aufzunehmen.

*Herzlichst, Ihr Christoph Krekeler,
Vizepräsident „Recht“*

NRW singt...

CHORVERBAND

Nordrhein-Westfalen e.V.



CHORVERBAND
Nordrhein-Westfalen e.V.



www.cvnrw.de



Ihr starker Partner
für das Singen in NRW!